



HESSISCHER LANDTAG

16. 03. 2021

Beschlussempfehlung und Zweiter Bericht

Kulturpolitischer Ausschuss

zu Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Drucksache 20/5294 zu Drucksache 20/4904

hierzu:

Änderungsantrag

Fraktion der CDU,

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucks. 20/5334

A. Beschlussempfehlung

Der Kulturpolitische Ausschuss empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags, Drucks. 20/5334 – und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung –, in dritter Lesung anzunehmen.

(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen AfD bei Enthaltung SPD, Freie Demokraten, DIE LINKE)

B. Bericht

1. Der Gesetzentwurf war dem Kulturpolitischen Ausschuss in der 67. Plenarsitzung am 16. März 2021 nach der zweiten Lesung zur Vorbereitung der dritten Lesung zurücküberwiesen worden.
2. Der Kulturpolitische Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 32. Sitzung am 16. März 2021 beraten und die unter A wiedergegebene Beschlussempfehlung an das Plenum ausgesprochen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag, Drucks. 20/5334, angenommen.

(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen AfD bei Enthaltung SPD, Freie Demokraten, DIE LINKE)

Wiesbaden, 16. März 2021

Berichterstattung:
Daniel May

Ausschussvorsitz:
Karin Hartmann

Anlage

**Zweites Gesetz
zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und
weiterer Vorschriften an die Maßnahmen
zur Bekämpfung des Corona-Virus**

Vom

Inhaltsübersicht

- Art. 1 Änderung des Hessischen Schulgesetzes
- Art. 2 Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes
- Art. 3 Änderung des Hessischen Digitalpakt-Schule-Gesetzes
- Art. 4 Änderung der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse
- Art. 5 Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses
- Art. 6 Änderung der Aufsichtsverordnung
- Art. 7 Änderung der Konferenzordnung
- Art. 8 Änderung der Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen
- Art. 9 Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe
- Art. 10 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen
- Art. 11 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss
- Art. 12 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe)
- Art. 13 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen
- Art. 14 Änderung der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen
- Art. 15 Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung
- Art. 16 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen
- Art. 17 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten
- Art. 18 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung
- Art. 19 Änderung der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I
- Art. 20 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes
- Art. 21 Änderung der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen
- Art. 22 Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene
- Art. 23 Verordnung über den Einsatz von Videokonferenzsystemen zur Zuschaltung von Schülerinnen und Schülern zum Präsenzunterricht (VKSV)
- Art. 24 Änderung der Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a und zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Hessischen Schulgesetzes
- Art. 25 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen (FS-APrVO)
- Art. 26 Zuständigkeitsvorbehalt
- Art. 27 Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GVBl. S. 706), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 83 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 83a Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Anwendungen
§ 83b Übertragung von Bild und Ton im Rahmen des Distanzunterrichts“
 - b) Nach der Angabe zu § 190 wird folgende Angabe angefügt:
„§ 191 Außerkrafttreten“
2. § 15a Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. Juli 2022 kann von der Dauer nach Satz 1 und § 17 Abs. 4 Satz 2 abgewichen werden, soweit die Maßnahmen zur Gewährleistung der verlässlichen Schulzeit infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht getroffen werden können.“
3. § 15c wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Als Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Zur Durchführung von Förderangeboten in den Ferien können auch Kräfte, die nicht der Schule angehören, im Rahmen der dafür zugewiesenen Haushaltsmittel beschäftigt werden. Das Nähere über den Einsatz der externen Kräfte wird durch Rechtsverordnung geregelt, insbesondere zu
 1. der Bestimmung der Eignung,
 2. der Festlegung von Vergütungsgrundsätzen,
 3. den Befugnissen der externen Kräfte.“
4. § 34 Abs. 1 Satz 3 wird durch folgenden Satz 3 und 4 ersetzt:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. Juli 2022 kann von Satz 1 und 2 abgewichen werden, soweit ein durchgehendes Unterrichtsangebot infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht gewährleistet ist. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.“
5. § 36 Abs. 2 Satz 4 wird durch folgenden Satz 4 und 5 ersetzt:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. Juli 2022 kann von Satz 1 bis 3 abgewichen werden. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.“
6. § 52 Abs. 2 Satz 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. Juli 2022 können die Beratungen statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
7. In § 58 Abs. 1 Satz 8 und Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „2020 und 2021“ durch „2020 bis 2022“ ersetzt.
8. Dem § 69 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Pflichten aus Abs. 4 erstrecken sich auch auf Unterricht, der in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfindet, wenn zum Schutz von Leben und Gesundheit eine Schulschließung, der Ausschluss einzelner Klassen oder Kurse oder der Ausschluss einzelner Personen angeordnet oder genehmigt wurde oder aufgrund außergewöhnlicher witterungsbedingter Ereignisse der Präsenzunterricht ausfällt (Distanzunterricht).“
9. In § 75 Abs. 8 wird der Punkt am Ende von Nr. 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 und 5 angefügt:
 - „4. abweichend von Abs. 1 Satz 1 alle Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/2021 in die nächste Jahrgangsstufe versetzt werden, für die nicht ein Antrag auf Wiederholung nach Abs. 5 oder Abs. 6 gestellt wird; dabei ist festzulegen, ob eine freiwillige Wiederholung in diesem Fall auf künftige Wiederholungen angerechnet wird,
 5. im Schuljahr 2020/2021 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung findet.“

10. § 79 Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. Juli 2022 kann eine Sitzung eines Prüfungsausschusses nach Satz 3 statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“

11. Nach § 83 werden als § 83a und § 83b eingefügt:

„§ 83a

Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Anwendungen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Aufgabenstellung von Schulen nach § 83 Abs. 1 zulässig ist, darf auch im Rahmen digitaler Anwendungen erfolgen, wenn diese durch das Hessische Kultusministerium oder eine von diesem beauftragte Stelle geprüft und den Schulen zur Anwendung zur Verfügung gestellt wird. Nähere Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 83b

Übertragung von Bild und Ton im Rahmen des Distanzunterrichts

(1) Werden Schülerinnen und Schüler, die nicht in Präsenzform am Unterricht teilnehmen können, mittels Videokonferenzsystem zum Unterricht zugeschaltet, dürfen zum Zweck der Übertragung von Bild und Ton die erforderlichen personenbezogenen Daten der im Unterrichtsraum anwesenden Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkraft und sonstiger in der Schule beschäftigter Personen verarbeitet werden.

(2) Findet der Unterricht in räumlicher Trennung von Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern der Klasse oder Lerngruppe statt, kann dieser durch den Einsatz von elektronischer Datenkommunikation einschließlich Video- und Telefonkonferenzsystemen unterstützt werden. Zu diesem Zweck darf eine Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrkräften und sonstiger in der Schule beschäftigter Personen erfolgen. Erfolgt die Teilnahme an einer Videokonferenz außerhalb der Räumlichkeiten der Schule, bedarf die Übertragung des Bildes der Einwilligung der Betroffenen.

(3) Nähere Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung geregelt.“

12. § 99a Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. Juli 2022 kann die Sitzung des Landeschulbeirats statt in Präsenzform auch in einer elektronischen Form stattfinden.“

13. § 102 Abs. 5 Satz 3 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. Juli 2022 können die Sitzungen der in Satz 1 genannten Organe der Elternvertretung statt in Präsenzform auch in einer elektronischen Form stattfinden. Anwesenheit im Sinne von Satz 1 und 2 ist in diesem Fall die Teilnahme an der elektronischen Sitzung. Geheime Abstimmungen sind während einer elektronischen Sitzung nicht zulässig. Stellt ein Fünftel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder den Antrag nach Abs. 4 Satz 1, so ist die Abstimmung bis zur folgenden Sitzung in Präsenzform zu vertagen. Im Übrigen können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden.“

14. § 107 Abs. 2 Satz 5 und 6 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Fristen nach Satz 2 und 4 sind gehemmt, solange und soweit Zusammenkünfte mehrerer Personen nach infektionsschutzrechtlichen Vorschriften im konkreten Fall unzulässig sind.“

15. Dem § 108 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Fristen nach Satz 3 und 5 sind gehemmt, solange und soweit Zusammenkünfte mehrerer Personen nach infektionsschutzrechtlichen Vorschriften im konkreten Fall unzulässig sind.“

16. Dem § 114 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Die Fristen nach Satz 3 und 5 sind gehemmt, solange und soweit Zusammenkünfte mehrerer Personen nach infektionsschutzrechtlichen Vorschriften im konkreten Fall unzulässig sind.“

17. Dem § 116 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Amtszeit des am 31. März 2021 bestehenden Landeselternbeirats verlängert sich bis zum 31. Juli 2021, höchstens jedoch bis zur Neuwahl des Landeselternbeirats.“
18. § 122 Abs. 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Schülerversammlung kann auch in Form von Teilversammlungen erfolgen.“
19. An § 123 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Amtszeit der bis zum 31. Juli 2020 aus der Mitte des Kreis- oder Stadtschülerrates gewählten Vorstandsmitglieder verlängert sich bis zum 31. Juli 2021, höchstens jedoch bis zur Neuwahl.“
20. § 124 wird wie folgt geändert:
 - a) An Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Amtszeit der bis zum 31. Juli 2020 aus der Mitte des Kreis- oder Stadtschülerates gewählten Vertreterinnen und Vertreter und Stellvertreterinnen und Stellvertreter verlängert sich bis zum 31. Juli 2021, höchstens jedoch bis zur Neuwahl der einzelnen Vertreterinnen und Vertreter und Stellvertreterinnen und Stellvertreter.“
 - b) An § 124 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Amtszeit der bis zum 31. Juli 2020 gewählten Vorstandsmitglieder verlängert sich bis zum 31. Juli 2021, höchstens jedoch bis zur Neuwahl des Landeschülerrats.“
21. § 131 Abs. 5 Satz 9 wird wie folgt gefasst:
„Die Schulkonferenz kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“
22. Als § 191 wird angefügt:

„§ 191
Außerkräftreten

§ 75 Abs. 8 Nr. 4 und 5, § 116 Abs. 1 Satz 2, § 123 Abs. 2 Satz 4 und § 124 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 Satz 4 treten mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft; § 15a Abs. 1 Satz 5, § 34 Abs. 1 Satz 3 und 4, § 36 Abs. 2 Satz 4 und 5, § 52 Abs. 2 Satz 6 und 7, § 79 Abs. 2 Satz 6, § 99a Abs. 4 Satz 4 sowie § 102 Abs. 5 Satz 3 bis 7 treten mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft; § 58 Abs. 1 Satz 8 und Abs. 3 Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft; § 83b und § 131 Abs. 5 Satz 9 treten mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.“

Artikel 2
Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

§ 20 Abs. 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „infolge der Corona-Virus-Pandemie“ durch „aufgrund höherer Gewalt“ ersetzt.
2. Folgender Satz wird angefügt:
„Näheres wird im Einzelfall durch Erlass geregelt.“

Artikel 3¹
Änderung des Hessischen Digitalpakt-Schule-Gesetzes

Das Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz – HDigSchulG) vom 25. September 2019 (GVBl. S. 267), geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

¹ Ändert FFN 72-132.

„Abweichend von Satz 1 können Anträge auf Förderung von Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis zum 15. September 2023 gestellt werden.“

2. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„In diesem Fall sind neue Anträge auf Förderung von Maßnahmen nicht an die Fristen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und 4 gebunden.“
3. In der Überschrift zum zweiten Teil wird das Wort „Zusatzvereinbarung“ durch „Zusatzvereinbarung vom 3. Juli 2020 („Sofortausstattungsprogramm“)" ersetzt.

Artikel 4 **Änderung der Verordnung über die Aufgaben** **und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse**

Die Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB) vom 14. Juni 2019 (ABl. S. 524), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.
2. § 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von Satz 1 tritt § 4 Abs. 1 Satz 5 mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft; § 5 Abs. 4 mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 5 **Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses**

Die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GVBl. S. 706), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Dienstbesprechungen können auch in schulformbezogenen Teildienstbesprechungen oder statt in Präsenzform in einer elektronischen Form stattfinden.“
2. § 28 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 kann bei einer Einschränkung des Unterrichtsbetriebs aufgrund der Corona-Virus-Pandemie auf Antrag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein Abweichen von den Grundsätzen, die die Gesamtkonferenz nach Satz 1 festgelegt hat, zugelassen werden.“
 - b) Satz 4 und 5 werden aufgehoben.
3. In § 32 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt und nach dem Wort „wenn“ werden die Wörter „aufgrund einer Einschränkung des Unterrichtsbetriebs aufgrund der Corona-Virus-Pandemie“ eingefügt.
4. § 62 Abs. 1 Satz 7 wird wie folgt gefasst:
„In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter abweichend von Satz 1 bei einer Einschränkung des Unterrichtsbetriebs aufgrund der Corona-Virus-Pandemie eine oder mehrere Termine für die Zeugnisausgabe festlegen.“
5. § 79 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Abs. 6, § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 21 Abs. 4 sowie § 62 Abs. 1 Satz 8 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft; § 28 Abs. 4 Satz 3, § 32 Abs. 3 Satz 3, § 62 Abs. 1 Satz 7 sowie Anlage 2 Nr. 7 Buchst. c Satz 2 und 3 und Buchst. f Satz 3 bis 5 sowie Nr. 9 Buchst. a Satz 4 und 5 treten mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft; § 14 Abs. 2 Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.“
6. In Anlage 2 Nr. 7 Buchst. c und Buchst. f sowie Nr. 9 Buchst. a wird jeweils die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.

Artikel 6 **Änderung der Aufsichtsverordnung**

Die Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung – AufsVO) vom 11. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „den Mindestabstand in Schulgebäuden und auf Schulgeländen“ durch „die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung“ und wird die Angabe „9. Juni 2020 (GVBl. S. 380)“ durch „26. November 2020 (GVBl. S. 826)“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 27 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „31. März 2024“ und die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.
3. In § 28 Satz 3 wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.

Artikel 7 **Änderung der Konferenzordnung**

Die Konferenzordnung vom 29. Juni 1993 (ABl. S. 718, ber. S. 1006), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Schulkonferenz kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“
2. § 21 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Konferenzen der Lehrkräfte können statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“
3. In § 26 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt durch „§ 21 Abs. 1 Satz 2“.
4. § 44 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Abs. 5 Satz 1 und § 21 Abs. 1 Satz 2 treten mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.“

Artikel 8 **Änderung der Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen**

Die Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen vom 15. Juli 1993 (ABl. S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) An Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Amtszeit der bis zum 31. Juli 2020 aus der Mitte des Kreis- oder Stadtschülerrates gewählten Vorstandsmitglieder verlängert sich bis zum 31. Juli 2021, höchstens jedoch bis zur Neuwahl. Die Fristen nach Satz 1 und 5 sind gehemmt, solange und soweit Zusammenkünfte mehrerer Personen nach infektionsschutzrechtlichen Vorschriften im konkreten Fall unzulässig sind.“

b) An Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Amtszeit der bis zum 31. Juli 2020 aus der Mitte des Landesschülerrates gewählten Vorstandsmitglieder verlängert sich bis zum 31. Juli 2021, höchstens jedoch bis zur Neuwahl des Landesschülerrats.“

2. § 40 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 2 treten § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 39 Abs. 2 mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft; § 1 Abs. 4 Satz 9 und 10 sowie Abs. 5 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft, § 21 Abs. 2 Satz 4 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.“

Artikel 9 **Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge** **und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der** **Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe**

Die Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GVBl. S. 706), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.
2. In § 24a Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.
3. In § 27a Abs. 9 wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.
4. In § 43 Abs. 4 Satz 5 wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.
5. § 49 Abs. 5 Satz 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
„Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 die Projektprüfung als Einzelprüfung durchgeführt werden. In diesem Fall sind Abs. 1 Satz 2 und 3 nicht anzuwenden. Im Fall des Satzes 1 ist abweichend von Abs. 2 Nr. 3 für die Präsentationsphase ein Zeitraum von höchstens 15 Minuten vorzusehen.“
6. In § 68 Satz 2 wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.

Artikel 10 **Änderung der Verordnung über die Ausbildung** **und Abschlussprüfung an Fachoberschulen**

Die Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VO-FOS) vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird die Angabe „2019/2020“ durch „2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 wird die Angabe „Im Schuljahr 2019/2020“ durch „In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
„Näheres wird durch Erlass geregelt.“
 - b) In den Abs. 6 und 7 wird jeweils die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 7 wird die Angabe „sowie 2020/2021“ durch „bis 2021/2022“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 13 wird aufgehoben.

- b) Nach Abs. 12 werden als Abs. 13 und 14 angefügt:

„(13) Für Zeugnisse nach Anlage 2a und 2b, die am Ende des jeweils ersten Schulhalbjahres ausgestellt werden, sind die tatsächlich erteilten Stunden zugrunde zu legen. Für Zeugnisse, die am Ende des jeweiligen Schuljahres ausgestellt werden, sind die zeitlichen Anteile des Lehrplans oder des Kerncurriculums zugrunde zu legen.“

(14) In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz die Anzahl der zu erbringenden schriftlichen Leistungsnachweise nach Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 9 Buchst. a Satz 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) reduzieren, wenn infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht und anderen regulären schulischen Veranstaltungen aufgrund der Corona-Virus-Pandemie das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist. Die schriftlichen Leistungsnachweise können in diesem Fall durch andere Formen der Leistungsnachweise nach Abs. 3 Satz 3 ersetzt werden.“

5. § 12 Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Konferenz der an der Ausbildung der Schülerin oder des Schülers zuletzt beteiligten Lehrkräfte nach Abs. 1 kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird die Angabe „Im Jahr 2020“ durch „In den Jahren 2020 bis 2022“ ersetzt.

b) In Abs. 4 wird die Angabe „In dem Schuljahr 2019/2020“ durch „In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022“ ersetzt.

7. § 16 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Sitzung des Prüfungsausschusses kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“

8. § 38 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Abs. 9 und 10, § 9 Abs. 4, § 12 Abs. 14, § 23 Abs. 6, § 24 Abs. 8 sowie § 26 Abs. 12 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft; § 1 Abs. 4, und § 3 Abs. 5 treten mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft; § 3 Abs. 6 und 7, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 13 sowie § 15 Abs. 3 und 4 treten mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft; § 8 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft; § 12 Abs. 2 Satz 6 und § 16 Abs. 5 Satz 4 treten mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.“

Artikel 11

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss vom 20. Januar 2013 (ABl. S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Kultusministerium kann in besonderen Ausnahmefällen, etwa bei einem Aussetzen des Präsenzunterrichts bei Vorliegen einer Pandemie-Situation, durch Erlass ein Abweichen von der Stundentafel nach Anlage 2 regeln.“

b) Dem Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Näheres wird durch Erlass des Kultusministeriums geregelt.“

2. § 11 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Sitzung des Prüfungsausschusses kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“

3. § 39 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Abs. 5 tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft, § 6 Abs. 7 Satz 3 und 4 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft; § 11 Abs. 3 Satz 4 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.“

Artikel 12 **Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung** **an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe)**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe) vom 1. März 2011 (ABl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Das Kultusministerium kann in besonderen Ausnahmefällen, etwa bei einem Aussetzen des Präsenzunterrichts bei Vorliegen einer Pandemie-Situation, durch Erlass ein Abweichen von der Stundentafel nach Anlage 1 regeln.“

- b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Näheres wird durch Erlass des Kultusministeriums geregelt.“

2. § 9 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Sitzung des Prüfungsausschusses kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“

3. Dem § 12 wird folgender Satz angefügt:

„Näheres wird durch Erlass des Kultusministeriums geregelt.“

4. § 41 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Abs. 3 Satz 3 und § 6 Abs. 5 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft; § 3 Abs. 1 Satz 4 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2025 außer Kraft; § 9 Abs. 3 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.“

Artikel 13 **Änderung der Verordnung über die Ausbildung** **und Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen vom 2. Dezember 2011 (ABl. S. 885), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Kultusministerium kann in besonderen Ausnahmefällen, etwa bei einem Aussetzen des Präsenzunterrichts bei Vorliegen einer Pandemie-Situation, durch Erlass ein Abweichen von der Stundentafel nach Anlage 1 regeln.“

2. Dem § 10 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Sitzung des Prüfungsausschusses kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“

3. Dem § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 insbesondere bei Vorliegen einer Pandemie-Situation die Projektprüfung als Einzelprüfung durchgeführt werden.“

4. Dem § 18 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei Nichterhalten eines dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschlusses im Schuljahr 2019/2020 kann die Abschlussprüfung nach nochmaligem Besuch des zweiten Ausbildungsjahres abgelegt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.“

mefällen mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde möglich. Bei Erhalt eines dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschlusses im Schuljahr 2019/2020 ist eine Wiederholung des zweiten Ausbildungsjahres mit erneuter Abschlussprüfung nicht mehr möglich.“

5. § 27 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Abs. 7 Satz 2, § 8 Abs. 5, § 19a sowie § 21 Abs. 1 Satz 3 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft; § 13 Abs. 2 Satz 4 und § 18 Abs. 3 treten mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft; § 10 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.“

Artikel 14 **Änderung der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen**

Die Verordnung für Berufliche Orientierung in Schule (VOBO) vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 685), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „im Schuljahr 2019/2020“ durch „in den Schuljahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022“ ersetzt und vor dem Wort „darauffolgenden“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
2. Dem § 21 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Im Fall einer Nichtteilnahme am Betriebspraktikum nach Abs. 1 aufgrund der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 nehmen die Schülerinnen und Schüler an gleichwertigen Alternativangeboten nach Möglichkeit im Umfang der üblichen Zeitdauer für Betriebspraktika teil. Diese Angebote umfassen unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften Maßnahmen wie Unterricht zur Beruflichen Orientierung, auf die Berufs- und Arbeitswelt hin orientierte Trainings und Projektarbeiten, Arbeit mit dem Berufswahlpass, (digitale) Bewerbungstrainings, Kompetenzfeststellungsverfahren, Besuche virtueller Berufsbildungsmessen und Schülerfirmen. Zur Ausweitung des Gestaltungsspielraums kann das Betriebspraktikum im Bildungsgang flexibel in der Berufsorientierungsstufe durchgeführt werden.

(4) Das Betriebspraktikum kann im Bildungsgang der Hauptschule und der schulformübergreifenden (integrierte) Gesamtschule in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 auch im 2. Halbjahr der Klasse 9 durchgeführt werden.“
3. Dem § 24 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) Können Schülerinnen und Schüler in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 aufgrund der Corona-Virus-Pandemie nicht an einem Betriebspraktikum teilnehmen, nehmen sie auf der Grundlage eines schulspezifischen Konzepts an gleichwertigen Alternativangeboten in der Regel im Umfang der in § 21 Abs. 1 formulierten Zeitdauer für Betriebspraktika teil. Die Zeitdauer der Alternativangebote kann aufgrund der aktuellen Situation auf mindestens fünf Unterrichtstage reduziert werden. Die Ersatzleistungen gelten als regelmäßiger lehrplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 6. Näheres, auch zu Ersatzleistungen für den zu fertigenden Bericht nach § 20 Abs. 2, wird durch Erlass geregelt.“
4. § 29 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Abs. 2 Satz 3, § 21 Abs. 3 und 4 sowie § 24 Abs. 7 treten mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.“

Artikel 15 **Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung**

Die Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 wird als Abs. 16 angefügt:

„(16) In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Fachkonferenz oder auf Antrag aller Lehrkräfte, die das betreffende Fach im jeweiligen Jahrgang unterrichten, abweichend von Abs. 5, 6 und 10 über eine Abweichung von der Art und der Anzahl der Leistungsnachweise entscheiden, wenn aufgrund der Corona-Virus-Pandemie der Unterricht zeitweise ausgesetzt wurde.“

2. Dem § 11 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
„In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 kann aufgrund der Corona-Virus-Pandemie von der Stundentafel nach Anlage abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
3. Dem § 13 wird als Abs. 10 angefügt:
„(10) In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 kann aufgrund der Corona-Virus-Pandemie abweichend von Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9 Satz 1 von den Vorgaben der Wochenstunden sowie den in Anlage 7 genannten Kursen abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
4. Dem § 14 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
„Ebenso gilt die zeitweise Aussetzung des Unterrichts aufgrund der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 nicht als Unterbrechung des durchgängigen Fremdsprachenunterrichts.“
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 findet in den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 mit der Maßgabe Anwendung, dass Unterrichtsstunden und Praxisanteile, die aufgrund einer zeitweisen Aussetzung des Unterrichts aufgrund der Corona-Virus-Pandemie nicht absolviert wurden, unberücksichtigt bleiben.“
 - b) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
„In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 kann abweichend von Satz 1 und 2 die Abiturprüfung ohne sportpraktischen Teil stattfinden, wenn dies aufgrund der Corona-Virus-Pandemie nicht ermöglicht werden kann; Näheres wird durch Erlass geregelt.“
6. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
„In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 kann aufgrund der Corona-Virus-Pandemie von den Wochenstunden nach Satz 1 abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
 - b) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Fachkonferenz oder der im jeweiligen Jahrgang ein Fach unterrichtenden Lehrkräfte abweichend von Satz 1 und 2 über eine Abweichung von der Art und der Anzahl der Leistungsnachweise entscheiden, wenn aufgrund der Corona-Virus-Pandemie der Unterricht zeitweise ausgesetzt wurde.“
 - c) Dem Abs. 10 werden folgende Sätze angefügt:
„In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 kann aufgrund der Corona-Virus-Pandemie von den Wochenstunden nach Satz 1 bis 3 abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
7. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
„In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Fachkonferenz abweichend von Satz 1 bis 5 über eine Abweichung von der Art und der Anzahl der Leistungsnachweise entscheiden, wenn aufgrund der Corona-Virus-Pandemie der Unterricht zeitweise nicht erteilt werden konnte.“
 - b) Als neuer Abs. 16 wird angefügt:
„(16) In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 kann von den Wochenstunden nach Abs. 1 bis 3 abgewichen werden, wenn aufgrund der Corona-Virus-Pandemie der Unterricht zeitweise ausgesetzt wird. Näheres wird durch Erlass geregelt. Abweichend von Abs. 12 Nr. 1 gilt die Anzahl der Semester-Wochenstunden auch als erfüllt, wenn aufgrund der Corona-Virus-Pandemie Unterricht nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt werden konnte.“

8. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die schriftliche Ausarbeitung ist spätestens am letzten Unterrichtstag vor dem Beginn der Osterferien vorzulegen.“
 - b) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie erhalten die Aufgabenstellung in der Regel am letzten Unterrichtstag vor dem Beginn der Osterferien.“
9. Dem § 28 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sitzung des Prüfungsausschusses kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“
10. Dem § 34 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 ist abweichend von Abs. 4 eine Teilnahme von Gästen dann ausgeschlossen, wenn aufgrund der Corona-Virus-Pandemie der notwendige Infektionsschutz nicht ausreichend gewährleistet werden kann.“
11. Dem § 35 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 können abweichend von Abs. 4 die mündlichen Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt werden, wenn aufgrund der Corona-Virus-Pandemie der notwendige Infektionsschutz nicht ausreichend gewährleistet werden kann; anstelle der Präsenzprüfung kann eine Prüfung mittels Videokonferenz erfolgen. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
12. Dem § 49 wird als Abs. 9 angefügt:

„(9) In den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 kann von den Wochenstunden nach Abs. 3 Satz 2 abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
13. § 52a wird wie folgt gefasst:

„§ 52a
Befristete Übergangsregelungen

„§ 9 Abs. 16, § 11 Abs. 3 Satz 5 und 6, § 13 Abs. 10, § 17 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 4, § 19 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 5 Satz 4 sowie Abs. 10 Satz 4 und 5, § 21 Abs. 6 Satz 7 und Abs. 16, § 34 Abs. 8, § 35 Abs. 7 sowie § 49 Abs. 9 treten mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft; § 14 Abs. 6 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft; § 28 Abs. 3 Satz 5 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.“

Artikel 16 **Änderung der Verordnung über die Ausbildung** **und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „im Schuljahr 2020/2021“ durch „in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 wird jeweils die Angabe „zum Schuljahr 2020/2021“ durch „zu den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022“ ersetzt.
 - c) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Näheres wird durch Erlass geregelt.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 6 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Von den Vorgaben aus Abs. 4 und 5 zur berufspraktischen Ausbildung in Form der Block- oder Begleitpraktika im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt der Fachschule kann bei eingeschränktem Unterrichtsbetrieb infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“

3. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Näheres wird durch Erlass geregelt.“
4. In § 8 Abs. 7 wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Die Konferenz kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“
 - b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Abweichend von Abs. 2 Nr. 1 sind bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 berufspraktische Arbeitsaufgaben, die fachpraktische Ausbildungszeiten ersetzen, gleichermaßen Grundlage für die Versetzung in den zweiten Ausbildungsabschnitt. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
 - c) Als Abs. 6 wird angefügt:
„(6) Schülerinnen und Schüler, die zum Ende des Schuljahres 2019/2020 aufgrund der Regelung des § 9 Abs. 5 dieser Verordnung in der Fassung vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402) in den zweiten Ausbildungsabschnitt ohne den Nachweis nach Abs. 2 Nr. 3 versetzt wurden, müssen diesen Nachweis bis zum Ende des Schuljahres des zweiten Ausbildungsabschnitts nachreichen. Der Nachweis ergänzt die Zulassungsvoraussetzungen zum Dritten Ausbildungsabschnitt nach Abs. 3.“
6. Dem § 20 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„In den Schuljahren 2020/2021 bis 2021/2022 sind berufspraktische Arbeitsaufgaben, die fachpraktische Ausbildungszeiten ersetzen, gleichermaßen Grundlage für die Anerkennung der fachpraktischen Ausbildung. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
7. § 41 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Von den Vorgaben nach Abs. 1 in Verbindung mit der Studentafel nach Anlage 10 zu der in Begleit- und Blockform organisierten fachpraktischen Ausbildung kann in den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
8. In § 42 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.
9. § 69 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5, § 16 Abs. 6, § 20a Abs. 9, § 22 Abs. 4, § 26 Abs. 5, § 45 Abs. 7 sowie § 58 Abs. 4 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft; § 3 Abs. 4 bis 6, § 6 Abs. 6, § 7 Abs. 2 Satz 6 bis 8 und Abs. 10, § 8 Abs. 7, § 9 Abs. 5 und 6, § 20 Abs. 3 Satz 3, § 23 Abs. 4, § 26 Abs. 5 sowie § 41 Abs. 6 und § 42 Abs. 4 treten mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft; § 9 Abs. 1 Satz 5 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.“

Artikel 17 **Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung** **an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten**

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:
„(7) Von den Vorgaben des Abs. 2 Satz 4, des Abs. 3 Satz 1 und des Abs. 5 Satz 1 kann in den Fällen eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie in

den Schuljahren 2019/ 2020 bis 2021/2022 abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“

2. § 7 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Von den Vorgaben der Abs. 1 bis 5 kann im Hinblick auf die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr bei einem eingeschränkten Unterrichtsbetrieb infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.
 - b) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
„In den Schuljahren 2020/2021 bis 2021/2022 sind berufspraktische Arbeitsaufgaben, die berufspraktische Ausbildungszeiten ersetzen, gleichermaßen Grundlage für die Leistungsbewertung in der berufspraktischen Ausbildung. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
4. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„In den Schuljahren 2020/2021 bis 2021/2022 sind berufspraktische Arbeitsaufgaben, die berufspraktische Ausbildungszeiten ersetzen, gleichermaßen Grundlage für den Nachweis über ordnungsgemäß absolvierte Praktika nach Satz 1. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
5. § 13 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sitzungen des Prüfungsausschusses können statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“
6. § 40 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben „§ 7 Abs. 6“, „§ 8 Abs. 4 Satz 4 bis 6“ und „§ 13 Abs. 4 Satz 2“ werden gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 6 Abs. 7, § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 4 Satz 4 bis 6, § 8 Abs. 6 Satz 2 und 9, Abs. 2 Satz 9 treten mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft; § 13 Abs. 4 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.“

Artikel 18 **Änderung der Verordnung über die Ausbildung und** **Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung**

Die Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung vom 10. August 2006 (ABl. S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Übergangskonferenzen können statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“
2. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. Juli 2022 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz die Anzahl der in der Lerngruppe zu schreibenden Leistungsnachweise bei einer Einschränkung des Unterrichtsbetriebs aufgrund der Corona-Virus-Pandemie kürzen.“
3. § 12 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Das Kultusministerium kann in besonderen Ausnahmefällen, etwa bei Vorliegen einer Pandemie-Situation, durch Erlass ein Abweichen von den Vorgaben aus Abs. 5 zu einem betrieblichen Praktikum von mindestens 160 Stunden regeln.“

4. Dem § 17 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Sitzung des Prüfungsausschusses kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“
5. § 29 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Abs. 5 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 3, § 12 Abs. 8, § 13 Abs. 7, § 14 Abs. 9, § 15 Satz 2, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 6, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 6, § 20 Abs. 6, § 22 Abs. 7, § 23 Abs. 13, § 24 Abs. 7, § 25 Abs. 1 Satz 2 sowie § 26 Abs. 6 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft; § 9 Abs. 1 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft; § 17 Abs. 2 Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.“

Artikel 19 **Änderung der Verordnung über die Stundentafeln** **für die Primarstufe und die Sekundarstufe I**

Die Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (ABl. S. 653), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2020 (GVBl. S. 536), wird wie folgt geändert:

1. In § 14a wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.
2. In § 16 Satz 3 wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.

Artikel 20 **Änderung der Verordnung zur Durchführung** **des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 27 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die mündlichen Prüfungen können in Ausnahmefällen statt in Präsenzform auch in elektronischer Form, insbesondere mittels Videokonferenzsystem, stattfinden.“
2. § 30 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Wenn ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis nach Satz 1 Nr. 12 aufgrund höherer Gewalt nicht vorgelegt werden kann, kann das Kultusministerium entscheiden, dass die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses von einer von der Hessischen Lehrkräfteakademie benannten Stelle genügt.“
3. In § 38 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 7 werden die Wörter „infolge der Corona-Virus-Pandemie“ durch „aufgrund höherer Gewalt“ ersetzt.
 - b) Satz 10 wird wie folgt gefasst:
„Näheres wird im Einzelfall durch Erlass des Kultusministeriums geregelt.“
4. § 44 Abs. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „infolge der Corona-Virus-Pandemie“ durch „aufgrund höherer Gewalt“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Näheres zu Satz 1 wird im Einzelfall durch Erlass des Kultusministeriums geregelt.“
5. § 50 Abs. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „infolge der Corona-Virus-Pandemie“ durch „aufgrund höherer Gewalt“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Näheres nach Satz 1 wird im Einzelfall durch Erlass des Kultusministeriums geregelt.“

- c) In Satz 7 werden die Wörter „der Unterrichtsbesuch oder die Modulprüfung“ durch „die Prüfungslehrprobe“ ersetzt.
6. § 51 Abs. 3 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die mündliche Prüfung kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, wenn in einem Fall höherer Gewalt nach § 50 Abs. 13 Satz 1 die mündliche Prüfung aufgrund dieses Ereignisses nicht in Präsenzform stattfinden kann. Die Entscheidung über die Form der Durchführung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie.“
 7. § 62 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „11“ die Angabe „und 13“ eingefügt.
 - b) Satz 5 wird aufgehoben.
 8. § 86 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 Abs. 3 Satz 3 und 4 tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft, § 44 Abs. 11 Satz 3 und § 50 Abs. 13 Satz 7 treten mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.“
 - b) Satz 3 und 4 werden aufgehoben.

Artikel 21 **Änderung der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen**

Die Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Förderausschuss kann statt in Präsenzform auch in einer elektronischen Form stattfinden.“
2. § 23 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Abweichend von Abs. 5 Satz 2 kann infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 die Projektprüfung als Einzelprüfung durchgeführt werden.“
3. § 31 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Abs. 8 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft; § 10 Abs. 1 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.“

Artikel 22 **Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene**

Die Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene vom 13. September 2003 (ABl. S. 776, 904), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.
2. In § 20 Satz 2 wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.
3. In § 21 Satz 3 wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.
4. § 65 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 7 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft; § 13 Abs. 7, § 20 Satz 2 und § 21 Satz 3 treten mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.“

Artikel 23 **Verordnung über den Einsatz von elektronischer Kommunikation einschließlich Videokonferenzsystemen im Rahmen von Distanzunterricht (VKSV)**

Aufgrund §§ 83a und 83b Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] wird verordnet:

§ 1 Zulässigkeit

(1) Im Rahmen der Umsetzung von Distanzunterricht darf die Schule elektronische Kommunikation einschließlich Video- und Telefonkonferenzsysteme einsetzen. Zum Zweck der Übertragung von Bild und Ton dürfen nach §§ 83a und 83b Abs. 1 und 2 des Hessischen Schulgesetzes die erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkraft und sonstiger in der Schule beschäftigter Personen verarbeitet werden. Gleiches gilt für die Teilnahme am Unterricht bei einem Aufenthalt im privaten Wohnbereich. Hierbei ist ein besonderes Maß an Schutz für die privaten Wohnräume sicherzustellen.

(2) Stehen einheitliche Anwendungen des Landes für elektronische Kommunikation sowie Video- oder Telefonkonferenzsysteme für Schulen zur Verfügung sind diese entsprechend den dafür geltenden Regelungen zu nutzen. Die Zulässigkeit anderer von der Schule verwendeter Anwendungen ist durch die Schule selbst zu prüfen.

§ 2 Voraussetzungen zur Teilnahme

(1) Die Teilnahme am Distanzunterricht ist auch mittels Nutzung eines Video- oder Telefonkonferenzsystems grundsätzlich verpflichtend. Es muss gewährleistet sein, dass die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme bei allen beteiligten Personen vorliegen. Technische Probleme bei der Übertragung von Bild und Ton, die nicht durch die Schülerin oder den Schüler zu vertreten sind, können nicht als fehlende Teilnahme gewertet werden.

(2) Stehen im Einzelfall weder Endgeräte der Schülerin oder des Schülers noch des Schulträgers für die Teilnahme am Distanzunterricht in privaten Wohnräumen zur Verfügung oder fehlt es an anderen technischen Voraussetzungen, nimmt die Schülerin oder der Schüler in Räumlichkeiten der Schule am Distanzunterricht mittels Nutzung eines Videokonferenzsystems teil.

(3) An einer Video- oder Telefonkonferenz nach § 1 Abs. 1 dürfen nur berechtigte Personen teilnehmen.

(4) Die Einwilligung nach § 83b Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes kann auch damit erklärt werden, dass die jeweilige Schülerin oder der Schüler oder die Eltern die Bereitschaft zur Teilnahme durch aktives Handeln in Form von Einschalten der jeweiligen Funktion erkennen lässt. Dabei muss die Videofunktion nicht dauerhaft während des Unterrichts eingeschaltet bleiben. Es ist von einer generellen Bereitschaft zur Teilnahme während einer gesamten Unterrichtseinheit auszugehen, sofern die Lehrkraft in der Regel zu Beginn des Unterrichts einmalig festgestellt hat, dass die berechtigte Person an der Videokonferenz teilnimmt.

§ 3 Durchführungsbestimmungen

(1) Eine Aufzeichnung der Übertragung darf nicht erfolgen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese aufgrund einer gesetzlichen Regelung zugelassen ist.

(2) Bei dem Einsatz von elektronischer Kommunikation zur Umsetzung des Distanzunterrichts einschließlich Videokonferenzsystemen ist der Grundsatz der Datenminimierung zu beachten. Es dürfen folgende dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Betroffenen verarbeitet werden:

1. Nachname, Vorname
2. Bild- und Tondaten; Bilddaten jedoch nur dann, wenn das Einverständnis des Betroffenen vorliegt,
3. Bezeichnung des Videokonferenzraumes,
4. IP Nummer des Teilnehmers und Informationen zum genutzten Endgerät.

Je nach Nutzung der Funktionen in einer Videokonferenz fallen Inhalte von Chats, gesetzter Status, Beiträge zum geteilten Whiteboard, Eingaben bei Umfragen, durch Upload geteilte Dateien und Inhalte von Bildschirmfreigaben an. Die verwendeten Daten dürfen nicht dauerhaft im Videokonferenzsystem verarbeitet werden. Sie sind nach Beendigung der Videokonferenz zu löschen. Ausgeschlossen ist die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), insbesondere Gesundheitsdaten.

(3) Vor dem Einsatz von Videokonferenzsystemen ist die Erforderlichkeit der Maßnahme zu prüfen. Insbesondere darf die Zuschaltung nur zeitabschnittsweise zu ausgewählten Unterrichtsabschnitten zur Umsetzung des Distanzunterrichts erfolgen. Der Einsatz ist im Rahmen der Dokumentation des Unterrichts aufzunehmen.

(4) Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern sind vorab über die im Rahmen des Konzepts geplanten Übertragungen zu informieren. Sie sind darauf hinzuweisen, dass keine Aufzeichnung oder Übertragung an Dritte erfolgen darf. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DS-GVO sind durch die Schule einzuhalten.

(5) Näheres wird durch Erlass geregelt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. März 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.

Artikel 24

Änderung der Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a und zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Hessischen Schulgesetzes

Die Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a und zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Hessischen Schulgesetzes (VSS-Verordnung) vom 14. November 2019 (ABl. S. 1132, ABl. 2020, S. 38) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a, zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b und zur Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien nach § 15c des Hessischen Schulgesetzes (VSS-Verordnung)“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum Dritten Teil wird wie folgt gefasst:

„DRITTER TEIL
Schulische Förderangebote in den Ferien nach § 15c des Schulgesetzes“

b) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Durchführung von Förderangeboten in den Ferien“

c) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:

„VIERTER TEIL
Schlussvorschriften

§ 14

Inkrafttreten; Außerkrafttreten“

3. Nach § 12 wird als Dritter Teil eingefügt:

„DRITTER TEIL
Schulische Förderangebote in den Ferien nach § 15c des Schulgesetzes

§ 13

Durchführung von Förderangeboten in den Ferien

(1) Zur Durchführung von Förderangeboten in den Ferien können auch Kräfte, die nicht der Schule angehören (externe Kräfte), im Rahmen der dafür zugewiesenen Haushaltsmittel beschäftigt werden.

(2) Für Auswahl, Eignung, Einsatz, Rechte und Pflichten, Vergütung und vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses der externen Kräfte nach Abs. 1 gelten die §§ 1 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass vor Aufnahme der Tätigkeit der externen Kraft mit ihr ein befristeter Arbeitsvertrag nach Anlage 5 abzuschließen ist.“

4. In der bisherigen Überschrift zum Dritten Teil wird das Wort „Dritter“ durch das Wort „Vierter“ ersetzt.
5. Der bisherige § 13 wird § 14.
6. Die Überschrift der Anlage 1 wird wie folgt gefasst:
„Personalbogen zum Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien“
7. Anlage 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Gleichzeitig bestätige ich nach § 30a Abs. 2 BZRG, dass die Voraussetzungen im Sinne der genannten Normen vorliegen, da beabsichtigt ist, die/den oben Genannte/n im Rahmen von Einsätzen zur Sicherstellung verlässlicher Schulzeiten nach § 15a, der Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b oder zur Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien nach § 15c des Hessischen Schulgesetzes zu beschäftigen.“
8. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:
**„Anlage 3 (zu § 2 Abs. 4)
Rahmenvereinbarung im Hinblick auf einen möglichen Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien**

Zwischen dem Land Hessen, endvertreten durch die Leiterin/den Leiter der

_____ -Schule,

(Name, Vorname)

und

(Name, Vorname; im Folgenden: „externe Kraft“)

wird im Hinblick auf einen möglichen Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit auf der Grundlage von § 15a des Hessischen Schulgesetzes oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien auf der Grundlage von § 15c des Hessischen Schulgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a, zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b und zur Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien nach § 15c des Hessischen Schulgesetzes an der oben genannten Schule Folgendes vereinbart:

1. Zweck der Rahmenvereinbarung

Zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit von mindestens fünf Zeitstunden am Vormittag, z.B. bei krankheitsbedingten Ausfällen von regulären Lehrkräften, oder zur Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien werden an den Schulen des Landes Hessen externe Kräfte jeweils befristet für die selbstständige pädagogische Betreuung von Klassen oder Gruppen sowie die Durchführung von unterrichtsergänzenden Maßnahmen eingesetzt. Für den Fall des Zustandekommens eines derartigen, kurzfristigen Einsatzes im Rahmen der verlässlichen Schulzeit oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien vereinbaren die Vertragsparteien in dieser Rahmenvereinbarung nachfolgend die für das jeweilige befristete Arbeitsverhältnis geltenden allgemeinen Arbeitsbedingungen. Die externe Kraft verpflichtet sich, die Schulleiterin oder den Schulleiter zu informieren, falls sie bereits eine Rahmenvereinbarung für den Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien an einer anderen Schule des Landes abgeschlossen hat. Eventuelle weitere Abschlüsse von Rahmenvereinbarungen wird sie der Schulleiterin oder dem Schulleiter unverzüglich anzeigen.

2. Keine Verpflichtung zum Abschluss eines Arbeitsvertrags

Die externe Kraft ist nicht verpflichtet, Angebote zum kurzfristigen Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien anzunehmen. Ebenso besteht für die Schule bzw. das Land Hessen keine Verpflichtung, der externen Kraft – z.B. bei einem kurzfristigen Ausfall einer regulären Lehrkraft – einen solchen Einsatz anzubieten.

3. Zustandekommen eines Arbeitsvertrages

Durch den Abschluss dieser Rahmenvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Ein Arbeitsvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien jeweils erst durch ein schriftliches Angebot über einen kurzfristigen Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien und dessen schriftliche Annahme durch die externe Kraft zustande. Dieser Arbeitsvertrag ist jeweils befristet für die Dauer des vereinbarten Einsatzzeitraums. Die externe Kraft verpflichtet sich, in der Schule nicht tätig zu werden, bevor sie nicht einen entsprechenden schriftlichen Arbeitsvertrag unterzeichnet hat, dessen Inhalte sich aus dem beigegeführten Muster ergeben.

4. Vergütung

Das jeweilige befristete Arbeitsverhältnis wird nach der Anzahl der Unterrichtsstunden vergütet, in denen die externe Kraft für Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a, zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b und zur Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien nach § 15c des Hessischen Schulgesetzes eingesetzt wird. Die Vergütung beträgt pro Unterrichtsstunde einschließlich Vor- und Nachbereitung

EUR _____ brutto. Die Vergütung wird nach Ableistung der jeweiligen Unterrichtsstunde jeweils nachträglich monatlich bargeldlos, spätestens am Ende des übernächsten Kalendermonats auf das folgende Konto der externen Kraft ausgezahlt:

Bankinstitut _____

IBAN _____

BIC _____

Weitere Vergütungsansprüche oder Ansprüche auf finanzielle Nebenleistungen bestehen nicht.

5. *[Streichen, wenn nicht einschlägig] Geringfügige Beschäftigung*

Es besteht Einvernehmen, dass die kurzfristigen Einsätze im Rahmen der verlässlichen Schulzeit oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt werden, d.h., dass die Vergütung aus den einzelnen Arbeitsverträgen die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit regelmäßig EUR 450,00 im Monat nicht übersteigen soll. Die externe Kraft versichert, keine weitere geringfügige Beschäftigung auszuüben.

6. Inhalt des Einsatzes im Rahmen der verlässlichen Schulzeit

Der Einsatz der externen Kraft im Rahmen der verlässlichen Schulzeit oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien beschränkt sich auf die selbstständige pädagogische Betreuung von Klassen oder Gruppen sowie auf die Durchführung von unterrichtsergänzenden Maßnahmen. Die externe Kraft ist daneben zu pädagogischen Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes berechtigt. Die externe Kraft verpflichtet sich, die genannten Tätigkeiten persönlich auszuüben.

Sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes vereinbart wird, besteht keine über die Unterrichtszeit einschließlich der Vor- und Nachbereitung oder die Einsatzzeit während der schulischen Förderangebote in den Ferien hinausgehende Arbeitsverpflichtung. Insbesondere übernimmt die externe Kraft nicht das Amt einer Klassenlehrerin/eines Klassenlehrers, erledigt keine Elternarbeit, ist nicht in die mittel- und langfristige Unterrichtspla-

nung eingebunden, nimmt keine Leistungsbewertungen vor und wirkt nicht bei Versetzungsentscheidungen mit.

Der externen Kraft ist es untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die externe Kraft ist insbesondere verpflichtet, über alle ihr im Zusammenhang mit den Schülerinnen und Schülern bekanntwerdenden Daten sowie über sonstige vertrauliche Angelegenheiten auch nach Vertragsbeendigung Stillschweigen zu bewahren. Alle Unterlagen über Schülerinnen und Schüler sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Körperliche Züchtigungen von Schülerinnen und Schülern sind verboten.

7. Gesetzliche Regelungen

Die gesetzlichen Bestimmungen für Arbeitnehmer finden nur und insoweit Anwendung, als die Voraussetzungen des jeweiligen Gesetzes für das jeweilige befristete Arbeitsverhältnis erfüllt sind. Dies gilt insbesondere für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub etc.

8. Ausschlussfristen

Alle Ansprüche aus den jeweiligen befristeten Arbeitsverhältnissen sind innerhalb von sechs Monaten seit ihrer Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind verwirkt. Bleibt die Geltendmachung erfolglos, so muss der Anspruch innerhalb einer Frist von drei Monaten nach schriftlicher Ablehnung durch die Gegenpartei eingeklagt werden, andernfalls ist er ebenfalls verwirkt. Die Ausschlussfristen gelten nicht bei Haftung wegen Vorsatz.

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

(externe Kraft)

Mit einer Speicherung meiner persönlichen Daten durch das Land Hessen im Rahmen der Zwecksetzung dieser Rahmenvereinbarung und der jeweiligen befristeten Arbeitsverhältnisse bin ich einverstanden.

(externe Kraft)“

9. Die Überschrift der Anlage 4 wird wie folgt gefasst:
„Befristeter Arbeitsvertrag (nur zum Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit)“

10. Nach Anlage 4 wird als Anlage 5 angefügt:

„Anlage 5 (zu § 13 Abs. 2)

Befristeter Arbeitsvertrag (nur zum Einsatz im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien)

Zwischen dem Land Hessen, endvertreten durch die Leiterin/den Leiter der

-Schule,

_____, Schulnummer _____

(Name, Vorname)

und

(Name, Vorname)

(im Folgenden: „externe Kraft“)

wird ein befristeter Arbeitsvertrag geschlossen, dessen Einzelheiten nachfolgend geregelt sind.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Beschäftigung lediglich befristet nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 TzBfG im unten genannten Zeitraum erfolgt, da der Bedarf der Schule an der Arbeitsleistung nur vorübergehend zur Durchführung von Förderangeboten in den Ferien besteht.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung für kurzfristigen Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit an der oben genannten Schule zwischen der externen Kraft und dem Land Hessen.

Unterrichtsfach/Angebot	befristet von/bis	vereinbarte Stundenzahl im Monat:..... Std ²	Datum, Unterschrift Schulleiter/in		Datum, Unterschrift externe Kraft
		Std.:			
		Std.:			
		Std.:			
		Std.:			

Bei Änderungen der Angaben gegenüber dem Rahmenvertrag in Bezug auf Krankenkasse und Kontenverbindung sind die neuen Angaben bei Weitergabe des Vertrages an das Staatliche Schulamt auf einem gesonderten Bogen formlos beizufügen.“

Artikel 25 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen (FS-APrVO)

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2020 (GVBl. S. 230), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „Im Schuljahr 2019/2020“ durch die Angabe „In den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022“ ersetzt.
2. § 51 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§1 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 7 Satz 3 und § 10 Abs. 5 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.; § 8 Abs. 1 Satz 4 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.“

Artikel 26 Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch die Art. 4 bis 24 dieses Gesetzes Verordnungen erlassen oder geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

² Es ist die Gesamtstundenzahl eines Monats einzutragen, also die Summe der Stunden der folgenden Zeilen. Bei Laufzeit des Vertrages über einen Monatswechsel hinweg ist die Stundenzahl des folgenden Monats auf einem gesonderten Vordruck nach Anlage 4 (zu § 4 Abs. 1) einzutragen und dem Staatlichen Schulamt nach Ablauf dieses Monats zur Auszahlung vorzulegen.

Artikel 27
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 25. März 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 2 Nr. 2 sowie Art. 15 mit Wirkung vom 1. Februar 2021 in Kraft.